

Versorgungsordnung ist quasi gesetzlich vorgeschrieben

Der Gesetzgeber ist aktuell sehr aktiv und bemüht die betriebliche Altersversorgung im Markt zu platzieren und zu stärken.

Positiv: Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung für Betriebsrenten

So führte der Gesetzgeber einen Freibetrag für Betriebsrenten für gesetzlich Krankenversicherte ein (Gesetz vom 21.12.2019 – Bundesgesetzesblatt vom 31.12.2019, S. 29133), um der Doppelverbeitragung entgegenzuwirken.

Achtung: Erweiterte Auskunftspflichten für den Arbeitgeber und Versorgungsträger nach § 4a BetrAVG

Mittels des veränderten **§ 4a BetrAVG** (Betriebsrentengesetz) ist nunmehr dringend eine schriftliche Fixierung des arbeitsrechtlich Gewollten, sprich der Zusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, anzuraten.

Die einfachste und umfassendste Lösung ist hierbei eine Versorgungsordnung.

Warum wird dies von uns empfohlen?

1. Mitarbeiterfrage formlos möglich

Der Mitarbeiter kann seine Nachfrage **formlos** stellen. Dies kann zum Beispiel mittels einfacher mündlicher Nachfrage „Lieber Arbeitgeber, gibt es betriebliche Altersversorgung?“ oder konkludenter Handlung (zum Beispiel ein Mitarbeiter wird vorgeschnickt und fragt für viele nach) oder in sonstiger Form erfolgen.

Das **Problem** liegt auf der Hand. Wie soll der Arbeitgeber in 10, 20, 30 Jahren nachweisen, dass er eben nicht befragt wurde? Aus unserer Sicht sehr schwierig!

2. Arbeitgeberauskunft muss in Textform, verständlich und in angemessener Zeit erfolgen.

Die Begründung liegt in der Auskunftspflicht selbst begründet. Der Arbeitgeber oder Versorgungsträger muss zum Beispiel darüber informieren,

- **ob** und **wie** eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird;
- **wie hoch** der bisher erworbene Anspruch und bis zur vorgesehenen Altersgrenze ist;
- **wie** sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt;
- **wie** sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Anwartschaft entwickelt;
- wie hoch der Übertragungswert der Anwartschaft ist.

Die Auskunft **muss** verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.

Was heißt das genau?

Textform – die Informationen müssen verschriftlicht werden. Es reicht somit nicht mehr aus, dem Mitarbeiter mündlich Informationen zu erteilen.

Verständlich – die Informationen müssen für einen Dritten, für den Mitarbeiter nachvollziehbar sein. Somit reicht es aus unserer Sicht nicht mehr aus Anlage- oder Versicherungsbedingungen, die oftmals 50, 100 und mehr Seiten umfassen, dem Mitarbeiter „in die Hand zu drücken“ und zu meinen, nun habe er alle Informationen.

Angemessene Frist – sicherlich auslegbar. Die Fachliteratur geht aktuell von einer Zeitspanne von 30 bis 90 Tagen aus. Die Praxis zeigt, dass diese Fristen regelmäßig bei den Beauskünften von Versorgungsträgern, wie zum Beispiel Versicherungen, überschritten werden.

Resümee

Alles spricht für eine einfache Lösung, in Verständnis-deutsch geschrieben und sich somit der Verständlichkeit annähert – sprich eine Versorgungsordnung.

Lieber jetzt vorsorgen! Haben Sie eine Versorgungsordnung, so können Sie die Informationen Ihren Mitarbeitern in angemessener Frist und in Textform zur Verfügung stellen.

Nur so können Sie sich gesetzeskonform verhalten und sich gleichzeitig vor Ansprüchen schützen!

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Sie möchten sich unabhängig und ungezwungen informieren, sich mit Unternehmern austauschen und einfache praktikable Lösungen und Werkzeuge zur Hand bekommen?

Dann melden Sie sich gleich beim **Unternehmersymposium 2020** an! Wir als Referenten werden Ihnen bei der Veranstaltung die Realität und die praxiserprobten, einfachen Lösungen zeigen.

Unsere Geschäftspartner und Mandanten dürfen den Frühbucherpreis für BVMW-Mitglieder nutzen. Hierfür bitte bei der **Mitgliedsnummer: bVL20201803** angeben.

Wer steht mit Rat und Tat zur Seite?



Als **gerichtlich zugelassener Rentenberater** freut sich die **bVL Gesellschaft für betriebliche Versorgungslösungen mbH & Cie. KG** über Ihre Nachfrage unter 0911 – 70 45 079 oder an hoentzs@bvl.de.